



Schwäbisch Gmünd, 04.12.2018  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 251/2018

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-  
entwässerung**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) - Anpassung  
der Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2019**

**Anlagen:**

Erläuterung zur Gebührenkalkulation	Anlage 1
Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und -unterdeckungen	Anlage 2
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation	Anlage 3.1 bis 3.4
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung	Anlage 4
Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen	Anlage 5
Änderung der Abwassersatzung	Anlage 6
Änderung der Entsorgungssatzung	Anlage 7

**Beschlussantrag:**

1. Die als Anlage 3.1 bis 3.4 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß der Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



3. Die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Beschluss vom 21.12.2016 (GR-DS 256/2016) wurde anhand getrennter Gebührenkalkulationen für das Jahr 2017 und das Jahr 2018 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2018 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Der Gebührensatz soll, wie bei der vorangegangenen Gebührenkalkulation, für 2 Jahre kalkuliert werden und dies auch wieder in zwei getrennten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2019 und 2020. So kann der Gebührensatz einerseits für mindestens zwei Jahre konstant gehalten werden, andererseits kann der spätere Gebührenaussgleich bei einer eventuellen Über- oder Unterdeckung flexibler erfolgen.

Aus dem Gebührenzeitraum 2014 bis 2016 (3-jährige Gebührenkalkulation) ist im Bereich der Schmutzwassergebühren noch eine Gebührenüberdeckung von 1.850.918,30 € und bei den Niederschlagswassergebühren von 409.090,61 € vorhanden. Diese sind spätestens bis zum Jahr 2021 durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation auszugleichen. In die Kalkulation der Jahre 2019 und 2020 sollen Überschüsse von insgesamt 1.230.000 € bei den Schmutzwassergebühren und 273.000 € bei den Niederschlagswassergebühren eingestellt und damit ausgeglichen werden.

Anhand der Gebührenkalkulation 2019 ergibt sich für das Jahr 2019 damit eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,46 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,51 €/m<sup>3</sup>). Die Schmutzwassergebühr wird somit um 0,05 €/m<sup>3</sup> gesenkt. Die Niederschlagswassergebühr wird mit **0,39 €/m<sup>2</sup>** kalkuliert (bisher 0,40 €/m<sup>2</sup>), was einer Gebührensenkung von 0,01 €/m<sup>2</sup> entspricht.

### **Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:**

#### **Straßenentwässerung**

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.

Den aktuellen Gebührenkalkulationen wurde hierbei eine versiegelte und angeschlossene Straßenfläche von 2.416.629 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.



Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösung aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden darf. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

### **Getrennte Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020**

Aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2021 auszugleichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch **Einstellen in eine Gebührenkalkulation** oder durch **Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume** erfolgen.

#### Überdeckung Niederschlagswassergebühr

- Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 insgesamt 983.234,66 €. Hiervon wurde im Jahr 2017 bereits ein Betrag von 574.144,05 € mit einer bestehenden Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 verrechnet, sodass aktuell noch ein Betrag von 409.090,61 € bis zum Jahr 2021 auszugleichen ist. Da auch im Abrechnungsjahr 2017 sowohl im Bereich Schmutz- als auch im Bereich Niederschlagswassergebühren ein Überschuss entstanden ist und dies sich auch für den Abschluss 2018 abzeichnet, soll ein großer Teil der noch vorhandenen Überschüsse mit insgesamt 273.000 € in die vorliegenden Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 eingestellt werden. Die auszugleichenden Überschüsse wurden so auf die beiden Kalkulationsjahre aufgeteilt, dass sich für die beiden Jahre gleiche Gebührensätze ergeben.

#### Überdeckung Schmutzwassergebühr

- Bei den Schmutzwassergebühren beträgt die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 - 2016 insgesamt 1.850.918,30 €. Diese ist ebenfalls spätestens in der Gebührenkalkulation 2021 gebührenmindernd zu berücksichtigen. In den aktuellen Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 sollen insgesamt 1.230.000 € an Überschüssen in die Kalkulationen eingestellt werden.

### **Niederschlagswassergebühr**

Trotz gestiegener Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung kann die Niederschlagswassergebühr aufgrund des teilweisen Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen um 0,01 €/m<sup>2</sup> gesenkt werden. Grundlage der Kalkulation 2017 war ein gebührenfähiger Aufwand in Höhe von 2.101.683,05 €, worin eine Unterdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2012 – 2013 in Höhe von 70.961,62 € berücksichtigt war. Bei der Kalkulation 2018 betrug der gebührenfähige Aufwand 2.138.244,89 €. In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:



<b>2019:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.161.565,08 €
	Ausgleich Überdeckung 2014 - 2016	- 123.000,00 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>2.038.565,08 €</b>
<b>2020:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.188.505,37 €
	Ausgleich Überdeckung 2014 - 2016	- 150.000,00 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>2.038.505,37 €</b>

### Schmutzwassergebühr

Auch im Schmutzwasserbereich sind die Kosten gegenüber der letzten Kalkulation gestiegen. Dennoch kann die Schmutzwassergebühr um 0,05 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden, da im Bereich Schmutzwassergebühr noch höhere auszugleichende Überschüsse vorhanden sind. In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2017 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012 / 2013 in Höhe von 235.000,00 €, ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 4.385.842,10 € zugrunde gelegt. Für das Jahr 2018 wurde, nach Abzug für den Ausgleich einer Überdeckung aus 2012 / 2013 von 448.662,74 €, mit einem Aufwand von 4.389.110,40 € kalkuliert.

In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>2019:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	4.912.275,31 €
	Ausgleich Überdeckung 2014 – 2016	- 580.000,00 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>4.332.275,31 €</b>
<b>2020:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	4.979.078,45 €
	Ausgleich Überdeckung 2014 – 2016	- 650.000,00 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>4.329.078,45 €</b>

### Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert (siehe Anlage 3). Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für **Abwasser aus geschlossenen Gruben:** **1,63 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,80 €/m<sup>3</sup>)  
Für **Abwasser aus Kleinkläranlagen:** **16,33 €/m<sup>3</sup>** (bisher 18,01 €/m<sup>3</sup>)